



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Peuerbach vom 12.12.2024, mit der eine

Hundeabgabeordnung

für die Stadtgemeinde Peuerbach erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 i.d.g.F., sowie aufgrund des § 16 des Landesgesetzes über das Halten von Hunden in Oberösterreich (Oö. Hundehaltegesetz 2024 – Oö. HHG 2024), LGBl. Nr. 84/2024, wird wie folgt verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Für das Halten von Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, wird nach den Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes eine Hundeabgabe eingehoben.

§ 2

Höhe der Abgabe

Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben und beträgt

- | | |
|---|-------------------|
| a) für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind (§ 16 Abs. 2 OÖ HHG 2024),
je Hund | Euro 30,00 |
| b) für alle anderen Hunde, je Hund | Euro 50,00 |

§ 3 Abgabeschuldner

Abgabenschuldner ist die Hundehalterin oder der Hundehalter.

§ 4 Entrichtung der Abgabe

- a) Die Hundeabgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 des Oö. Hundehaltegesetzes 2024 und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten.
- b) Die Hundeabgabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr über besteht.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Im Übrigen sind bei der Einhebung der Hundeabgabe die Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2024 anzuwenden.
- (2) Für das Verfahren sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, i.d.G.F. anzuwenden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft, gleichzeitig tritt die Hundeabgabeordnung vom 03.12.2018 in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2019 außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Schauer R.
(Roland Schauer)

angeschlagen am: 13.12.2024
abgenommen am: 30.12.2024

Erfte
Erfte